

Fragebogen (Zusammenstellung der Fragen aus Beilage 1)

Details siehe Beilage 1; Eingabefrist vom 31.10.2016 beachten!

Themenkreis 1, Landeskirchen und Kirchgemeinden als öffentliche Körperschaften

Die Lösung bringt den KG die Vorteile eines einheitlichen, bekannten Gemeindeaufbaus mit demokratischen Strukturen, gefestigte Verfahren, Transparenz und die staatliche Anerkennung. Im Gegenzug besteht die administrative Aufsicht durch die Regierungsstatthalter und es müssen mit entsprechendem bürokratischem Aufwand die Grundsätze weiterer kantonaler Gesetze beachtet werden. Der KGV sieht in dieser Kombination für die Kirchgemeinden überwiegende Vorteile und die Sicherung der gebotenen Qualität einer über Steuerhoheit verfügenden Körperschaft.

[Frage 1: Teilen Sie diese Beurteilung?](#)

Antwort

Themenkreis 2, Aufgabe und Gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen

Der KGV ist der Meinung, in einem Gesetz, das ausschliesslich Belange der drei christlichen Landeskirchen regelt, müsse und dürfe der christliche Glaube abendländischer Prägung als Grundlage erwähnt werden. Der KGV beabsichtigt den Antrag einzubringen, Art. 3 LKG wie folgt zu ergänzen:

Art. 3 „Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf der Grundlage der christlich abendländischen Kultur zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.“

[Frage 2: Unterstützen Sie eine entsprechende Eingabe des KGV zur Ergänzung von Art. 3 im LKG?](#)

Antwort und Kommentar:

Themenkreis 8, Ausbildung, Anstellung der Geistlichen

Auch die Gesamtkirchgemeinden sind Anstellungsbehörden für ihre Geistlichen. Sie werden jedoch in Art. 16 nicht erwähnt. Das soll korrigiert werden.

Eine Variante im Gesetzesentwurf (Art. 15a) sieht vor, dass die reformierte und christkatholische Landeskirchen mit ihren Geistlichen einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen. Der KGV lehnt die zwingende Vorschrift eines Gesamtarbeitsvertrages als Doppelausnahme (nur für zwei LK und nur für das Elitepersonal) ab und bemängelt, dass die Mitwirkung der Kirchgemeinden nicht zugesichert ist.

Der KGV beabsichtigt folgende Ergänzung einzubringen:

Art. 16 "Anstellungsbehörde"

Abs. 1 "Die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an."

Fragebogen (Zusammenstellung der Fragen aus Beilage 1)

Details siehe Beilage 1; Eingabefrist vom 31.10.2016 beachten!

Frage 3: Unterstützen Sie den Antrag, dass in Art. 16. Abs. 1 LKG neben den Kirchgemeinden auch die Gesamtkirchgemeinden als Anstellungsbehörden für ihre Pfarrer genannt werden?

Frage 4: Teilen Sie die Auffassung, dass ein Gesamtarbeitsvertrag mit den Geistlichen abzulehnen ist?

Frage 5: Teilen Sie die Auffassung, dass für den Fall der Variante nach Art. 15a die Kirchgemeinden beim Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages einbezogen werden müssen?

Antworten und Kommentar

Themenkreis 9, Pfarrstellenzuteilung

Neu werden die Landeskirchen für die Pfarrstellenzuteilung zuständig. Das neue LKG macht dazu in Art. 20 nur eine indirekte Aussage. Der KGV empfindet dies als Mangel. Die Mechanik der Pfarrstellenzuteilung betrifft die KG zentral, zumal nicht jeder Kirchgemeinde oder Pfarrei ein eine volle Stelle zugewiesen werden kann. Die Kirchen sollen verpflichtet werden, die Mechanik der Pfarrstellenzuteilung in einem Erlass darzulegen. Der KGV wird folgenden neuen Artikel beantragen:

Art 14a (neu) Die Kirchen legen das Verfahren für die Zuordnung der Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden sowie die dazu massgebenden Kriterien in einem Erlass fest.

Frage 6: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Gesetzesergänzung in Art. 14a zu:

Antwort und Kommentar

Themenkreis 10, Zugang zu Personendaten

Der KGV ist vom erreichten Ergebnis befriedigt und wird Verwässerungen bekämpfen.

Frage 7: Halten Sie den Zugang der Kirchgemeinden zu Personendaten gemäss Gesetzesentwurf für ausreichend

Antwort und Kommentar

Fragebogen (Zusammenstellung der Fragen aus Beilage 1)

Details siehe Beilage 1; Eingabefrist vom 31.10.2016 beachten!

Themenkreis 13, Kantonsbeiträge an die Landeskirchen Art. 29 – 36 LKG

Zum Hintergrund der komplexen Frage bitte die Ausführungen zum Themenkreis 13 in Beilage 1 studieren.

Frage 8: Beurteilen sie die im Gesetzesentwurf vorgesehene Lösung mit den zwei Beitragssäulen und die Festlegung der Sockelbeträge als begrüßenswert, als gangbaren Weg, als nicht befriedigend? Falls Sie nicht befriedigt sind, geben Sie bitte ihre Begründung dazu an.

Antwort und Kommentar

Themenkreis Allgemein

Frage 9: Wie beurteilen sie die Orientierung der KGV, die sie im Zusammenhang mit dieser Vernehmlassung erhalten haben? Welche Verbesserungen können Sie vorschlagen?

Antwort:

Frage 10. Haben Sie aus Sicht Ihrer Kirchgemeinde oder allgemein in Ergänzung zu den gestellten Fragen weitere Bemerkungen anzubringen oder Anregungen zu machen?

Ergänzende Anregungen: